

# RS OGH 1982/9/8 11Ns17/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1982

## Norm

StPO §209

StPO §210

## Rechtssatz

Für den Einspruch ist weder eine bestimmte Form noch eine Ausführung des Einspruchsgrundes vorgeschrieben. Es genügt daher die Erklärung des Angeklagten anlässlich der Anklagekundmachung Einspruch zu erheben. Wird dabei weder die Zustellung der Anklageschrift an einem Verteidiger verlangt noch sonst eine nähere Ausführung des Einspruchs angekündigt, so ist über den Einspruch sofort zu entscheiden.

## Entscheidungstexte

- 11 Ns 17/82  
Entscheidungstext OGH 08.09.1982 11 Ns 17/82

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0097827

## Dokumentnummer

JJR\_19820908\_OGH0002\_0110NS00017\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)